



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,  
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

## **PAULa Grundsätze** des Landes Rheinland-Pfalz für die **Vielfältige Fruchtfolge**

Auflage 11/2012

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Agrarumweltleistungen

### Weitere Informationen:

[www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, 2. Auflage November 2012

VF\_121120.doc

PAULa Grundsätze  
des Landes Rheinland - Pfalz  
für die  
**Vielfältige Fruchtfolge**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Unternehmensbezogene Regelungen .....	2
2.1	Bemessungsgrundlage.....	2
2.2	Jährliches Anbauverhältnis.....	2
2.3	Folgefucht.....	3
2.4	Umfang der Dauergrünlandflächen.....	3
2.5	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums .....	3
2.6	Aufzeichnungen.....	3
3.	Anlagen .....	3
3.1	Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen.....	4
3.2	Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau .....	6

## 1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind während der Förderung nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

## 2. Unternehmensbezogene Regelungen

### 2.1 Bemessungsgrundlage

- Die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres ist die Bemessungsgrundlage.
- Die Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
- Stillgelegte und aus der Erzeugung genommene Flächen (z.B. 545, 555, 591, 556) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden bei der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
- Sonstige Ackerflächen (z.B. Saum- und Bandstrukturen-928, Ackerrandstreifen-571) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden aber bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

### 2.2 Jährliches Anbauverhältnis

- Es müssen mindestens 5 verschiedene Fruchtarten angebaut werden.
- Die Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen erfolgt gemäß der Anlage.
- Je Fruchtart muss der Anbauanteil von mindestens 10 % (außer Leguminosen) und maximal 30 % eingehalten werden.  
Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil bei einer oder mehreren Fruchtarten nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden.
- Der Anteil Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge muss mindestens 8 % der Ackerfläche umfassen (siehe Anlage Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen).  
Bei Leguminosen-Gemengen müssen die Leguminosen einen Mindestanteil von 25 % in der Saatgutmischung betragen - bezogen auf den Gewichtsanteil der Saatgutmischung. Dies ist über Einkaufsbelege nachzuweisen und in der Anlage Aufzeichnungen zu dokumentieren. Bei der Verwendung von Leguminosen-

Gemengen-Saatgut aus eigenem Nachbau ist anstelle des Einkaufsbeleges der Nachweis der Saatguttorehand zu verwenden. Kopien sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Ackerfläche betragen (siehe Anlage Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen).
- Der Gemüse-, Kartoffel- und Maisanteil darf jeweils maximal 30 % der Ackerfläche betragen (siehe Anlage Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen).

## **2.3 Folgefrucht**

Nach dem Anbau der Leguminosen ist eine Winterfrucht anzubauen, die über Winter beizubehalten ist.

## **2.4 Umfang der Dauergrünlandflächen**

- Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen die auf Besitz / Eigentumswechsel zurückzuführen sind.  
Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.
- Die Regelungen zur Entstehung und Erhalt von Dauergrünland sind zu beachten.

## **2.5 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums**

- Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen, für die keine Prämie gewährt wird, verbindlich.
- Des Weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass die hinzukommenden Flächen noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

## **2.6 Aufzeichnungen**

- Die durchgeführten Maßnahmen beim Anbau von Leguminosen-Gemengen sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen unverzüglich zu dokumentieren.

## **3. Anlagen**

### 3.1 Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen

Fruchtarten- gruppe	Fruchtarten
<b>Leguminosen</b>	145 Sommermenggetreide (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	125 Wintermenggetreide (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	210 Erbsen zur Körnergewinnung
	220 Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung
	230 Süßlupinen
	240 Erbsen/Bohnen zur Körnergewinnung
	290 alle anderen Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung
	330 Sojabohnen
	421 Klee
	422 Klee gras (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	423 Luzerne
	425 Klee-Luzerne-Gemisch (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	429 alle anderen Futterpflanzen (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	941 Gründung im Hauptfruchtanbau (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
Der <b>Leguminosenanteil</b> muss <b>mind. 8 %</b> der Ackerfläche des Unternehmens betragen.	
<b>Getreide</b>	113 Hartweizen (Durum)
	114 Dinkel
	115 Winterweizen (ohne Durum)
	116 Sommerweizen (ohne Durum)
	121 Winterroggen
	122 Sommerroggen
	131 Wintergerste
	132 Sommergerste
	142 Winterhafer
	143 Sommerhafer
	125 Wintermenggetreide
	145 Sommermenggetreide
	156 Wintertriticale
	157 Sommertriticale
190 alle anderen Getreidearten	
Der <b>Getreideanteil</b> darf <b>höchstens 66 %</b> der Ackerfläche des Unternehmens betragen.	

<b>Fruchtarten- gruppe</b>	<b>Fruchtarten</b>
<b>Gemüse</b>	710 Gemüse Acker-/Freiland 715 Spargel 723 Erdbeeren (Freiland) 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen 771 Küchenkräuter Der <b>Gemüseanteil</b> darf <b>höchstens 30 %</b> der Ackerfläche betragen.
<b>Kartoffel</b>	611 Frühkartoffeln 612 sonstige Speisekartoffeln 613 Industriekartoffeln 614 Futterkartoffel 615 Pflanzkartoffeln 616 Stärkekartoffel (zur Vertragslieferung an Stärkefabrik) 619 sonstige Kartoffeln Der <b>Kartoffelanteil</b> darf <b>höchstens 30 %</b> der Ackerfläche betragen.
<b>Mais</b>	171 Körnermais 172 CCM Corn-Cob-Mix 174 Zuckermais 175 Mischanbau Silomais und Sonnenblumen 176 (Silo-) Mais mit Bejagungsschneisen in gutem landw. und ökologischen Zustand (nur BPR) 177 (Silo-) Mais mit Bejagungsschneisen (Kulturpflanze) (nur BPR) 411 Silomais Der <b>Maisanteil</b> darf <b>höchstens 30 %</b> der Ackerfläche betragen.
<b>Sonstige Ackerkulturen</b>	Hierzu zählen alle nicht in den vor genannten Punkten aufgeführte Kulturen. Dies sind zum <b>Beispiel</b> 620 Zuckerrüben 311 Winterraps 320 Sonnenblumen 181 Hirse 182 Buchweizen Der <b>jeweilige</b> Anteil einer <b>sonstigen Ackerkultur</b> darf <b>höchstens 30 %</b> der Ackerfläche betragen.

### 3.2 Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau

#### MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)

Paula Paul

Paulwinkel 1

66666 Paulhausen

33605 40 20000

Angaben lt. aktuellem Flächennachweis			Angaben für das Folgejahr				
Jahr	Schlagnummer(n)	Fläche ha	Erntejahr	Legumionsen-Gemenge	kg Anteile pro ha	Saat- stärke kg / ha	Einkaufs- beleg
2012	3, 7, 15, 21	2,5	2013	Hafer-Erbesen <i>Gemenge</i>	100 + 120	220	12.01.2012
2012	23	4,0	2013	Kleegras A1.2 ( <i>Gräser - Perserklee</i> )	10 + 15	25	12.01.2012
2012	22	1,9	2013	Kleegras A4.2 ( <i>Gräser - Luzerne</i> )	15 + 10	25	22.06.2011
2013	4, 8,11	4,5	2014	Hafer-Erbesen <i>Gemenge</i>	100 + 120	220	12.02.2014







EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, durchgeführt.



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz